



**gemeinde mettmenstetten**

L

**Förderprogramm „Rationeller Energieverbrauch und alternative Energieerzeugung“ 2026 – 2027**

**Reglement**

Politische Gemeinde Mettmenstetten

7

## Inhaltsverzeichnis

1	Zielsetzung.....	3
2	Fördergegenstände.....	3
2.1	Ersatz bestehender Elektrodirektheizungen durch Heizsysteme auf Basis erneuerbarer Energien .....	4
2.2	Ersatz fossiler Heizungssysteme durch Heizsysteme auf Basis erneuerbarer Energien .....	4
2.3	Energieberatung.....	5
2.3.1	GEAK Plus.....	5
2.3.2	Energiecoaching bei Bau und Planung.....	6
2.4	Betriebsoptimierung der Heizungsanlage .....	6
2.5	Anlagen zur Speierung von Strom.....	6
2.5.1	Individulle Stromspeicher .....	6
2.5.2	Grossspeicher .....	7
2.6	Freie Fördergesuche.....	7
3	Allgemeine Bestimmungen.....	7
3.1	Vorgehen.....	7
3.2	Präzisierungen zu Fördergegenständen 2.1, 2.2, 2.5 und 2.6.....	8
3.3	Reduktion oder Aufhebung von Förderbeiträgen .....	9
4	Schlussbestimmungen .....	9
4.1	Inkrafttreten .....	9
	Anhang: Übersicht über die Förderungen.....	10

## 1 Zielsetzung

Im Rahmen des Programms „Energistadt – Mettmenstetten handelt energiebewusst“ hat sich der Gemeinderat entschieden, mit einem Förderprogramm die Mettmenstetter Einwohner zu ermuntern, ihren Energiebedarf zu überprüfen, wo immer möglich zu reduzieren und durch erneuerbare Energien zu decken.

Das Förderprogramm ist eine Konsequenz aus dem Energieleitbild der Energistadt Mettmenstetten und dient dazu, die in diesem Leitbild beschriebenen Ziele zu erreichen. Mit den Förderbeiträgen wird die effiziente und umweltschonende Energienutzung auf dem Gebiet der Gemeinde Mettmenstetten unterstützt.

Das Förderprogramm „Rationeller Energieverbrauch und alternative Energieerzeugung“ richtet sich an Grundeigentümer und Gewerbebetriebe mit Liegenschaften auf Mettmenstetter Gemeindegebiet (Fördergegenstand 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.5 und 2.6). Ausdrücklich ausgeschlossen vom Förderprogramm sind Vereine und öffentlich-rechtliche Körperschaften. Es soll mithelfen, den Energieverbrauch der gesamten Gemeinde rationell zu gestalten und wo immer möglich erneuerbare Energiequellen zu verwenden.

Es berücksichtigt weitere Förderprogramme, insbesondere das Förderprogramm Energie der Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) sowie nationale Förderprogramme.

## 2 Fördergegenstände

Die Gemeinden haben naturgemäss auf viele energiepolitische Entscheidungen nur einen indirekten Einfluss. Daher werden die Ziele in zwei Bereiche unterteilt:

- » Bereiche, welche direkt im Einfluss der Gemeinden stehen
- » Bereiche, welche die Gemeinden beeinflussen können

Die folgenden quantitativen Ziele sollen bis 2030 erreicht werden. Als Basis gilt das Jahr 2010. Allfälliges Wachstum der Gemeinden ist in den Zielen inbegriffen.

Ziele, unter alleinigem Einfluss der Gemeinden:

- » Reduktion des Energieverbrauchs der gemeindeeigenen Bauten und Anlagen für Wärme und Strom um insgesamt 15%.
- » Der Wärmeenergiebedarf für gemeindeeigene Bauten und Anlagen wird zu 100% mit erneuerbaren Energien gedeckt.

Ziele, die von den Gemeinden mitbeeinflusst werden können:

- » Neubauten werden zu 100% mit erneuerbaren Energien beheizt
- » 90% Ersatz der bestehenden Elektroheizungen
- » Reduktion des CO<sub>2</sub> Ausstosses aus fossilen Heizungen um 100%
- » pro Einwohner mindestens 10 m<sup>2</sup> Solaranlagen installiert (photovoltaisch oder solarthermisch)
- » 150 kantonale geförderte Gebäudehüllensanierungen
- » Die Anzahl Carsharing-Nutzer wird verdoppelt.
- » Ein Drittel der in der Gemeinde registrierten Personenwagen fahren emissionsfrei

Die im Folgenden definierten Fördergegenstände sind darauf ausgerichtet, zur Erreichung der im Energieleitbild für 2030 definierten Ziele beizutragen. Sie können vom Gemeinderat durch weitere flankierende Massnahmen ergänzt und unterstützt werden.

## 2.1 Ersatz bestehender Elektrodirektheizungen durch Heizsysteme auf Basis erneuerbarer Energien

Elektro-Direktheizungen verantworten schweizweit ca. 4% des Elektrizitätsverbrauchs. Aus verschiedenen Gründen sind in Mettmenstetten noch diverse Elektro-Direktheizungen in Betrieb. Für einen Heizungsersatz können je nach Gebäude hohe Investitionskosten entstehen. Das kantonale Energiegesetz schreibt allerdings vor, bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung bis 2030 durch Anlagen mit erneuerbarem Energieträger zu ersetzen. Da eine Elektroheizung eine sehr hohe Lebenserwartung aufweist, kann der Ersatz lange hinausgezögert werden. Die Förderung seitens der Gemeinde soll die Umstellung erleichtern.

Dieser Fördergegenstand unterstützt direkt die Erreichung des Ziels aus dem Energieleitbild, dass bis 2030 90 % der bestehenden Elektroheizungen ersetzt werden.

### a. Förderung

Im Rahmen des Förderprogramms unterstützt die Gemeinde Mettmenstetten den Ersatz von Elektro-Direktheizungen wie folgt:

» Ersatzsystem mit Wärmepumpe mit Erdwärmesonden	Fr.	2'000.00	pro Gebäude
» Ersatzsystem mit Wärmepumpe ohne Erdwärmesonden	Fr.	1'000.00	pro Gebäude
» Ersatzsystem mit Holzfeuerung	Fr.	1'000.00	pro Gebäude
» Anschluss an einen Wärmeverbund	Fr.	1000.00	pro Gebäude

Bonus:

» Kühlung durch Erdsonde	Fr.	500.00	pro Gebäude
» Wärmepumpen mit Einsatz von natürlichem Kältemittel	Fr.	500.00	pro Gebäude

### b. Bedingungen / Einschränkungen

- » Der Ersatz darf nicht auf nicht erneuerbaren Energieträgern beruhen.
- » Für Wärmepumpen wird der Nachweis des Auszahlungsschreibens der kantonalen Förderung verlangt.
- » Für Holzheizungen gilt die Anforderung, dass sie über das Qualitätssiegel von Holzenergie Schweiz verfügen
- » Weitere Bestimmungen gemäss Punkt 3.2

## 2.2 Ersatz fossiler Heizungssysteme durch Heizsysteme auf Basis erneuerbarer Energien

Dieser Fördergegenstand unterstützt direkt die Erreichung des Ziels aus dem Energieleitbild, dass der CO<sub>2</sub>-Ausstoss aus fossilen Heizungen bis 2030 um 100% reduziert wird.

Schweizweit werden rund 60% aller Gebäude mit Heizöl oder Erdgas beheizt. Damit verursachen diese Heizungen rund 26% der Schweizer Treibhausgasemissionen. Heizsysteme auf Basis erneuerbarer Energien sind bei Neubauten wie auch beim Heizungsersatz über den Lebenszyklus betrachtet häufig kosteneffizient; für einen Heizungsersatz können je nach Gebäude allerdings hohe Investitionskosten entstehen.

Der Heizungsersatz wird sinnvollerweise in Abstimmung mit einer Planung von Effizienzmassnahmen an der Gebäudehülle vorgenommen. Daher wird eine Gesamtschau des Gebäudes in Form eines Gebäudeenergieausweises mit Beratungsbericht (GEAK Plus) gefördert (siehe Fördergegenstand 2.3).

a. Förderung

Die Gemeinde Mettmenstetten fördert den Ersatz einer fossilen Heizungsanlage durch einen Wärmeverbundanschluss mit Fr. 1'000.00 pro Heizungersatz.

Für grössere Objekte (Mehrfamilienhäuser) kann die Gemeinde auf Gesuch des Bauherrn höhere Fördergelder sprechen. Diese betragen bis zu Fr. 4'000.00 pro 10'000 l/a Öl / 10'000 m<sup>3</sup>/a Erdgas (Mittel des Verbrauchs der letzten drei ganzen Kalenderjahre).

b. Bedingungen / Einschränkungen

- » Bestimmungen gemäss Punkt 3.2.

## 2.3 Energieberatung

### 2.3.1 GEAK Plus

Der Gebäudesektor ist für ca. 30% der Schweizer Treibhausgasemissionen verantwortlich, wobei ein Grossteil auf Altbauten fällt. Entsprechend liegt in der energetischen Modernisierung von Altbauten ein grosses Sparpotenzial, das trotz bestehender Förderungen ungenügend ausgeschöpft wird.

Der GEAK Plus zeigt, wie viel Energie ein Gebäude für Heizung, Warmwasser, Beleuchtung und anderes benötigt und beinhaltet einen Beratungsbericht, welcher das energetische Verbesserungspotenzial von Gebäudetechnik und Gebäudehülle aufzeigt. Des Weiteren schlägt er Massnahmen für die bauliche und gebäudetechnische Sanierung vor. Damit dient der GEAK Plus direkt als Grundlage für die Planung von energetischen Modernisierungsmassnahmen.

Dieser Fördergegenstand unterstützt die Erreichung des 5. Zieles aus dem Energieleitbild.

a. Förderung

Im Rahmen des Förderprogramms übernimmt die Gemeinde Mettmenstetten für die Erstellung eines GEAK Plus einen Kostenanteil von Fr. 500.00 pro Objekt. Werden aufgrund eines GEAK Plus energetische Modernisierungsmassnahmen umgesetzt, werden die vollen Kosten des GEAK Plus rückerstattet (abzüglich bereits geleisteter Fördergelder).

b. Bedingungen / Einschränkungen

- » Der Förderbeitrag wird nur für den GEAK Plus ausgerichtet und enthält zwingend einen Beratungsbericht mit folgendem Inhalt:
  - » Spezifische Energiesparpotenziale
  - » Vorschläge für Modernisierungsmassnahmen
  - » Kosten und Wirtschaftlichkeit der Massnahmen
- » Der Förderbeitrag GEAK Plus wird nur für bestehende Einfamilien- und Mehrfamilienhäuser ausgerichtet. Neubauten werden nicht unterstützt.
- » Der GEAK Plus muss von einem zertifizierten Experten erstellt werden (siehe [www.geak.ch](http://www.geak.ch)).
- » Das Gesuch mit Kopie GEAK, Beratungsbericht sowie Rechnungskopie, muss spätestens 2 Monate nach Erstellungsdatum des Ausweises bei der Gemeinde eintreffen.
- » Maximal ist ein GEAK pro Objekt förderberechtigt und kann für ein Gebäude nur einmal beansprucht werden (massgebend ist der eidgenössische Gebäude-Identifikator [EGID]).
- » Werden aufgrund von Heizungersatz oder Gebäudesanierung die vollen Kosten des GEAK geltend gemacht, muss gleichzeitig mit dem Antrag der Nachweis der ausgeführten Arbeiten vorgelegt werden

- » Zwischen der Erstellung des GEAK Plus und den Sanierungsarbeiten dürfen maximal zwei Jahre liegen.

### 2.3.2 Energiecoaching bei Bau und Planung

Ein Energie-Coaching bietet fachliche Beratungsunterstützung und Begleitung im Planungs- und Bauprozess.

#### a. Förderung

50 % der Beratungskosten, bis max. 3'000 Franken

#### b. Bedingungen / Einschränkungen

- » Planungs- und Umsetzungsprozess ist von einer Energiefachperson aus dem «Forum Energie Zürich» zu begleiten
- » Einreichung eines Prüfberichts über die ausgeführten Massnahmen inkl. Rechnungskopien
- » Bestimmungen gemäss Punkt 3.2

### 2.4 Betriebsoptimierung der Heizungsanlage

Durch Optimierungen im Bereich der Gebäudetechnik können Betriebsabläufe optimiert und Energie eingespart werden.

#### a. Förderung

Bei Durchführung einer Betriebsoptimierung «Minergie MQS-Betrieb» sowie «energo» werden im 1. Vertragsjahr 50 % der Kosten, bis max. 1'500 Franken pro Anlage übernommen. Individuelle Prüfung weiterer Arten der Betriebsoptimierung.

#### b. Bedingungen / Einschränkungen

- » Einreichung von Vertrag, Ausführungsbestätigung und Rechnungskopien
- » ausgeschlossen sind Liegenschaften und Betriebe, welche durch übergeordnete Vorschriften zu Massnahmen verpflichtet sind oder entsprechende Zielvereinbarungen mit Bund oder Kanton abgeschlossen haben
- » Bestimmungen gemäss Punkt 3.2

### 2.5 Anlagen zur Speicherung von Strom

#### 2.5.1 Individuelle Stromspeicher

Mit zunehmender Stromproduktion aus erneuerbaren Energiequellen entstehen zunehmend Herausforderungen für die Abnahme des produzierten Stroms. Die Gemeinde fördert daher die Speicherung von Strom in Kombination mit einer erneuerbaren Energiequelle.

#### a. Förderung

Die Gemeinde fördert Batteriespeicherlösungen in Kombination mit Photovoltaikanlagen mit einem Grundbeitrag pro Anlage von Fr. 1'000.00, plus einem batteriespezifischen Beitrag von Fr. 50.00 pro kWh Speicherkapazität, maximal jedoch Fr. 2'500.00.

Bonus:

Einsatz ressourcenschonender Secondlife-Batteriespeicherlösungen Pauschal Fr. 1'000.00

b. Bedingungen / Einschränkungen

- » Die Mindestspeicherkapazität beträgt 6 kWh.
- » Bestimmungen gemäss Punkt 3.2

## 2.5.2 Grossspeicher

Mit zunehmendem Ausbau der Photovoltaik in der Gemeinde entstehen zunehmend Herausforderungen für die Abnahme des Solarstroms. Die Gemeinde fördert daher die Speicherung von Strom. Am sinnvollsten ist es dabei, wenn entsprechende Anlagen möglichst gross sind, aufgrund von Skaleneffekten. Daher fokussiert die Gemeinde ihre Förderung in diesem Bereich auf die Erstellung eines einzelnen Pilotprojekts. Dies trägt indirekt zum Ziel bei, dass bis im Jahr 2030 pro Einwohner mindestens 10 m<sup>2</sup> Solaranlagen installiert sind (photovoltaisch oder thermisch).

a. Förderung

Im Rahmen des vorliegenden Förderprogramms für die Jahre 2026 und 2027 fördert die Gemeinde die Erstellung eines Pilotprojekts für die Speicherung von Strom mit einem Förderbeitrag bis zu 10'000 Fr.

b. Bedingungen / Einschränkungen

- » Die Gemeinde veröffentlicht detailliertere Vorgaben für die Gesuchseingabe bis Ende Juli 2026. Projektgesuche können bis am 15.12.2026 bei der Gemeinde eingegeben werden. Die Gemeinde wählt anfangs 2027 maximal ein Projekt aus für die Förderung.
- » Die Anlage verfügt über eine Steuerung, mit der insbesondere die tägliche Stromproduktionspitze aus PV-Anlagen in der Batterie gespeichert wird.
- » Bestimmungen gemäss Punkt 3.2.

## 2.6 Freie Fördergesuche

Der Gemeinderat kann weitere Fördergelder für einmalige, hier nicht berücksichtigte Aktionen oder Massnahmen sprechen. Dies kann beispielsweise grössere innovative Energiespeicherlösungen betreffen. Geförderte Massnahmen müssen für die Gemeinde aber einen ausgewiesenen Leuchtturmcharakter aufweisen.

Es können Projekte eingereicht werden, welche der Erreichung der Ziele des Energieleitbildes der Gemeinde dienen. Es werden pro Jahr max. Fr. 10'000.- für innovative Projekte vergeben.

Fördergesuche sind an die Gemeindeverwaltung zu stellen, wobei der Gemeinderat diese bewertet, eine abschliessende Beurteilung vornimmt und über die Beitragsberechtigung und -höhe entscheidet. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

## **3 Allgemeine Bestimmungen**

### 3.1 Vorgehen

Fördergesuche müssen der Gemeindeverwaltung gemäss den Bedingungen der einzelnen Fördergegenstände auf dem vorgegebenen Formular und mit den notwendigen Unterlagen eingereicht werden.

Das Formular zur Einreichung der Fördergesuche kann bei der Gemeindeverwaltung oder unter [www.mettmenstetten.ch](http://www.mettmenstetten.ch)

Die Beitragsbewilligung richtet sich nach den Bedingungen dieses Reglements.

Zur Beurteilung von Fördergesuchen zu Fördergegenständen, deren Höhe nicht zum vornherein festgelegt ist, die nicht von diesem Reglement abgedeckt werden (Fördergegenstände 2.5 und 2.6, sowie bei Anträgen für Mehrfamilienhäuser bei Fördergegenständen 2.2), ist der Gemeinderat Mettmenstetten zuständig. Ebenso entscheidet dieser in Zweifelsfällen über die Ausrichtung der Beiträge. Der Entscheid des Gemeinderates ist abschliessend.

Die Förderung erfolgt in Form einer einmaligen Ausrichtung eines Investitionsbeitrages. Die Höhe der Förderbeiträge richtet sich nach den Bedingungen dieses Reglements, vorbehältlich allfälliger Kürzungen, wenn es dafür besondere Gründe gibt.

Die Fördergelder sind auf gesamthaft Fr. 45'000.00 pro Kalenderjahr begrenzt. Bei einer Sparrunde können die Fördergelder reduziert werden.

Die Fördergesuche werden gesammelt und die entsprechenden Förderbeträge aufaddiert. Sollten die beantragten und bewilligten Fördergelder die verfügbaren Mittel übersteigen, werden die ausbezahlten Ansätze proportional gekürzt. Die Auszahlung erfolgt im Folgejahr.

Die Gemeinde Mettmenstetten ist berechtigt, Informationen zu subventionierten Anlagen und Projekten einzuholen und zu veröffentlichen.

### 3.2 Präzisierungen zu Fördergegenständen 2.1, 2.2, 2.5 und 2.6

Das Gebäude liegt innerhalb der Gemeinde Mettmenstetten.

Die Fördergesuche für die Fördergegenstände 2.1, 2.2 müssen innert sechs Monaten nach Abschluss der Arbeiten eingereicht werden, spätestens jedoch bis Ende 2027 für das vorliegende Förderprogramm.

Die Gesuche für eine Unterstützung für grössere Objekte (Mehrfamilienhäuser) nach Ziffer 2.2 sind vor Baubeginn bei der Gemeinde einzureichen. Für Fördergegenstand 2.6 kann eine Voranfrage eingereicht werden, um eine Auskunft zu erhalten, ob für ein bestimmtes Projekt eine Förderung in Aussicht gestellt werden kann, und, falls ja, in welcher Höhe.

Für den Fördergegenstand 2.5.2 gelten die besonderen dort erwähnten Bedingungen.

Die Beitragsberechtigten verpflichten sich, ihre Anlagen gemäss Anlagebeschrieb fachgerecht zu erstellen, während der vorgesehenen Nutzungsdauer zu betreiben und zu unterhalten. Wird eine subventionierte Anlage ohne triftigen Anlass vor Ablauf der ordentlichen Nutzungsdauer stillgelegt oder verletzt der Beitragsempfänger andere mit dem Beitragsbezug übernommene Pflichten, ist er zur Rückerstattung der Förderbeiträge verpflichtet.

Der Beitragsempfänger ist auch dann zur Rückerstattung verpflichtet, wenn er im Falle einer Veräusserung der subventionierten Anlage seine Verpflichtungen nicht auf die Rechtsnachfolger überträgt. Erneuerungen oder Anpassungen innerhalb der ordentlichen Nutzungsdauer berechtigen nicht zu einem weiteren Förderbeitrag.

Der Förderbeitrag der Gemeinde ist kumulierbar mit weiterer Förderung vom Kanton oder vom Bund, nicht jedoch mit Fördergeldern, bei denen CO<sub>2</sub>-Emissionsreduktionszertifikate an Dritte verkauft werden, mit denen andere CO<sub>2</sub>-Emissionen kompensiert werden können.

### 3.3 Reduktion oder Aufhebung von Förderbeiträgen

Führt der Kanton oder der Bund eine neue Förderung ein für nach diesem Reglement geförderte Fördergegenstände oder werden nach diesem Reglement geförderte Massnahmen für obligatorisch erklärt, kann der Gemeinderat Förderbeiträge für eine Förderung nach diesem Reglement für bestimmte Fälle reduzieren oder aufheben.

## 4 Schlussbestimmungen

### 4.1 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach dessen Annahme durch den Gemeinderat per 1. Januar 2026 in Kraft und gilt für die Dauer von 2 Jahren, bis 31. Dezember 2027.

Auf den gleichen Zeitpunkt werden alle weiteren im Widerspruch zu dieser Verordnung stehenden kommunalen Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

Beschluss vom 2. Dezember 2025, Beschluss Nr. 2025-238

**Vreni Spinner**  
Gemeindepräsidentin

**Oliver Bär**  
Geschäftsführer

## Anhang: Übersicht über die Förderungen

Nr.	Fördergegenstand	Förderbeitrag			
2.1	Ersatz von Elektro-Direktheizungen durch ein Heizsysteme auf Basis erneuerbarer Energieträger	» Ersatzsystem Wärmepumpen mit Erdwärmesonden	Fr.	2'000.00	pro Gebäude
		» Ersatzsystem Wärmepumpen ohne Erdwärmesonden	Fr.	1'000.00	pro Gebäude
		» Kühlung durch Erdsonde	Fr.	500.00	pro Gebäude
		» Einsatz von natürlichem Kältemittel bei Wärmepumpe	Fr.	500.00	pro Gebäude
		» Anschluss an einen Wärmeverbund	Fr.	1'000.00	pro Gebäude
		» Ersatzsystem Holzfeuerungen	Fr.	1'000.00	pro Gebäude
2.2	Ersatz einer fossilen Heizungsanlage durch einen Wärmeverbund auf Basis erneuerbarer Energieträger	» Fr. 1'000.00 pro Gebäude oder anteilmässig Fr. 2'000.00 pro 10'000 l Öl / 10'000 m <sup>3</sup> Erdgasverbrauch pro Jahr (Mehrfamilienhäuser)			
		» Anschluss an einen Wärmeverbund	Fr.	1'000.00	pro Gebäude
2.3.1	GEAK Plus	» Beratungsbericht (GEAK Plus)	Fr.	500.00	pro EFH & MFH
		» Energetische Modernisierungsmassnahmen umgesetzt	Fr.	Volle Kosten GEAK Plus abzüglich bereits erhaltene Förderbeiträge	
2.3.2	Energiecoaching bei Bau und Planung	50% der Beratungskosten, Maximalbetrag 3'000.00 Fr.			
2.4	Betriebsoptimierung der Heizungsanlage	1.Vertragsjahr 50% der Kosten, Maximalbetrag Fr. 1'500.00			
2.5.1	Individuelle Stromspeicher	» Grundbetrag pro Anlage	Fr.	1'000.00	pro Gebäude
		» pro kWh Speicherkapazität	Fr.	50.00	pro Gebäude
		» Secondlife-Batteriespeicherlösungen	Fr.	1'000.00	pro Gebäude
		Maximalbeitrag von Fr. 2'500.-			
2.5.2	Grossspeicher	Je nach Projektumfang bis Fr. 10'000., Entscheid durch Gemeinderat			
2.6	Freie Förderung	Wird von Gemeinderat festgelegt. Es werden pro Jahr max. Fr. 10'000.00 für innovative Projekte vergeben.			